

VORWORT

Mit diesem Band ändert sich der Charakter der Edition der Register Innocenz' III.: Bisher lagen ihr die so genannten Originalregister Reg. Vat. 4, 5, 7 und 7A zugrunde, in die mit hoher Gewissheit die Konzepte der Originale jener Urkunden, welche die römische Kurie verließen, oder, wenn auch seltener, diese selbst kopiert wurden, während von nun an andere Überlieferungen für die Erstellung des Textes in Frage kommen. Das Original des letzten überlieferten Registerbandes dieses Pontifikats ist nämlich seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschollen¹⁾. Es enthielt die Jahrgänge 13 bis 16 und wurde wie alle anderen Bände im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts in Avignon kopiert. Heute bildet diese Abschrift als Reg. Vat. 8 einen Teil der Gesamtreihe²⁾. Außerdem erfolgte 1635 in Toulouse eine Edition des damals zum letzten Mal nachweisbaren „Originalregisters“, und zwar durch den Juristen François Bosquet, während ein wenig früher Paul Dumay, gleichfalls aus juridischem Interesse, 53 Urkunden derselben Quelle veröffentlicht hatte³⁾. Auf diesen Textgrundlagen wird also die Edition der genannten vier Pontifikatsjahre Innocenz' III. beruhen müssen⁴⁾.

Der Entschluss zum hiesigen Gesamtunternehmen kam zu Ostern 1952 zustande, nachdem in der wissenschaftlichen Welt schon lange der dringende Wunsch geäußert worden war, den „Nachlaß des größten Papstes“ endlich einer Neuauflage zuzuführen (Johannes Haller)⁵⁾. Die Initiative dazu ging 1952 von Leo Santifaller und Friedrich Kempf S. J. aus. Ersterer suchte in seiner Eigenschaft als Vorstand des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien und zugleich als wissenschaftlicher Direktor des Österreichischen Kulturinstituts in Rom nach dem 1950 erfolgten Neubeginn der wissenschaftlichen Arbeiten in Letzterem auch auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte „ein für die Verhältnisse und Möglichkeiten unseres Römischen Instituts geeignetes Arbeitsunternehmen ... ausfindig zu machen“. Das traf sich bestens mit dem Faktum, dass damals P. Kempf als Ordinarius für (mittelalterliche) Kirchengeschichte an der Gregoriana in Rom lehrte. Beide kannten einander aus des Letzteren Studienzeit in Berlin⁶⁾. Kempf war 1933 mit einer kodikologisch-diplomatischen Arbeit bei Edmund E. Stengel in Marburg promoviert worden und hatte 1945 als Habilitationsarbeit an der Gregoriana eine gleichfalls paläographisch-diplomatische Untersuchung über „Die Register Innocenz III.“ verfasst. Zwei Jahre später, 1947, konnte er dann eine Edition des so genannten „Regestum super negotio

¹⁾ Zu den Spuren der verlorenen Register der Pontifikatsjahre 17 bis 19 (1214–1216) s. unten XI f.

²⁾ FEIGL, Überlieferung, 253f., 271f.

³⁾ Ebd. 269f.

⁴⁾ S. dazu eingehend unten XI–XVIII, XXXIX–LIII.

⁵⁾ HALLER, Papsttum, III 530. Weitere Stimmen bei HAGENEDER–SOMMERLECHNER, Edition, 115, Anm. 13.

⁶⁾ Leo SANTIFALLER, Einleitung, Bd. 1 S. VIII f.; DERS., Bericht, 140; MALECZEK, Édition autrichienne, 265.

Romani imperii“ vorlegen, wobei er mit Hilfe der Feststellung verschiedener Schreiberhände und Registrierungsphasen neue Erkenntnisse sowohl über den Beginn der Arbeit an diesem Spezialregister und damit vielleicht die Entscheidung des Papstes, in den deutschen Thronstreit einzugreifen, als auch die päpstliche Politik beim Versuch, diesen zu beenden, präsentieren konnte⁷⁾. Die dabei zugrunde gelegte Methode einer Unterscheidung der einzelnen Schreiberhände und ihrer Abfolge sowie von Unterbrechungen in der Registerführung und deren etwaiges Zusammenfallen mit (auffälligen) chronologischen Sprüngen in der Abfolge der kopierten Schreiben hatte wohl erstmals Emil von Ottenthal, der spätere Vorstand des Wiener Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 1885 in einer Arbeit über die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. erarbeitet⁸⁾. Aus diesem Grunde konnte sich auch Santifaller auf die so genannte „hilfswissenschaftliche Schule“ des IÖG berufen, aus dessen Kreis die Mitarbeiter und Stipendiaten des Österreichischen Historischen Instituts in Rom (vornehmlich) gekommen seien⁹⁾. Hier wurde also bewusst an die Tradition des alten Istituto Austriaco di Studii Storici angeknüpft, in dem während der ganzen Zeit seines Bestandes die spätmittelalterliche kuriale Registerführung einen Forschungsgegenstand gebildet hatte¹⁰⁾. Die Planung der Arbeit sah deren Teilung vor: ein für den paläographisch-diplomatischen Teil und die Endredaktion zuständiger Hauptbearbeiter sollte mittels eher kurzer Arbeitsaufenthalte in Rom aus den Handschriften die dafür nötigen Beobachtungen sammeln, eine Gruppe von Teilnehmer(inne)n oder Absolvent(inn)en der Wiener Institutskurse bibliographische und sonstige Vorarbeiten leisten sowie aus Photographien der vatikanischen Codices die Registertexte als Arbeitsgrundlage kopieren und österreichische Stipendiaten während jeweiliger Romaufenthalte vor allem anhand der Bestände der Biblioteca Apostolica Vaticana den Sachkommentar der Edition verfassen. Dieser war eher sparsam geplant und hauptsächlich auf Personen, Orte und etwaige Entlehnungen aus dem römischen und kanonischen Recht beschränkt. Was die Überlieferung der registrierten Schreiben bei ihren Empfängern betrifft, so wurden vor allem die Originale berücksichtigt, wobei es hauptsächlich darum ging, mittels Textvergleich zwischen Registereintrag und Original Einblicke in die Art der Registrierungsvorlagen (Original oder Konzept) zu gewinnen. Kopiale Überlieferungen wurden nur dann herangezogen, wenn sie in einer modernen Edition vorlagen. Die so festgestellten Textvarianten scheinen in einem eigenen Apparat auf. Die Bibelzitate sollten von Fachleuten gefunden und ausgewiesen werden.

Die Arbeit zog sich in die Länge, was vor allem an der beruflichen Beanspruchung der beiden Hauptbearbeiter des ersten Bandes, dem häufigen Wechsel der Mitarbeiter und der in Rom nicht immer vorhandenen wissenschaftlichen Anleitung der Stipendiaten lag, bis es Santifaller 1964 gelang, an der neu geschaffenen Historischen Abteilung des Österreichischen Kulturinstituts in Rom einen ständigen Assistenten anzustellen, mit dem Sonderauftrag der Bearbeitung und Herausgabe der Register Innocenz' III. Er sollte die Edition übernehmen, wobei ihm die beiden bisherigen Hauptbearbeiter eher beratend zur Seite stehen mochten¹¹⁾.

⁷⁾ HAGENEDER, Kempf, 262f.

⁸⁾ VON OTTENTHAL, Bullenregister, 535.

⁹⁾ SANTIFALLER, Einleitung, Bd. 1 S. IX.

¹⁰⁾ RUDOLF, Geschichte, passim.

¹¹⁾ SANTIFALLER, Einleitung, Bd. 1 S. Xf.; Jahresbericht 1962/63 und 1963/64, 7; SANTIFALLER, Bericht, 148.

Doch auch diese Konstruktion brachte fürs erste nicht die gewünschten Resultate. Vor allem waren es eigene wissenschaftliche Interessen, die die so Bestellten von ihrer Hauptaufgabe, eben der Edition, ablenkten. Erst die dritte römische Mitarbeiterin hat sich seit 1988 voll und ganz mit dieser Aufgabe identifiziert, und das auch nach ihrem 2000 erfolgten Wechsel an das Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien. Das spiegelt sich deutlich in den Erscheinungsdaten der bisher erschienenen Bände der Edition wider: Bd. 1 1964, Bd. 2 1979 und seither die einzelnen Bände 5 bis 12 (1993–2012) im Abstand von zumeist zwei oder drei Jahren¹²⁾. Zugleich erweiterten sich der Sachkommentar und die Aufnahme der Empfängerüberlieferung samt den in ihr aufscheinenden Textvarianten enorm.

Es stellt sich nun die Frage, was denn die jetzige Edition Neues gebracht hat. Als Erstes sind sicherlich die Verbesserungen gegenüber dem Druck der gesamten Quelle in Mignes *Patrologia latina* 214–216 von 1855 und 1891 anzusehen, in dem die verschiedenen früheren Ausgaben des 15. bis 18. Jahrhunderts vereint sind. Die wichtigsten Varianten sind in den Buchstabennoten der neuen Bände wiedergegeben. Migne waren, besonders beim Neudruck von 1891, zahlreiche und z. T. gravierende Fehler unterlaufen, trotz welcher allerdings diese Ausgabe bis heute die in der wissenschaftlichen Welt am meisten zitierte ist¹³⁾.

Die augenfälligsten Abweichungen werden nun im paläographisch-diplomatischen Anmerkungsapparat der jetzigen Ausgabe angeführt. Daraus mag man bereits die allgemeine Verbesserung des Textes gegenüber früher ersehen. Von einiger Bedeutung sind Textvarianten mit rechtlichem und politischem Inhalt, in denen sich z. T. die religionspolitische Vorstellungswelt des Papstes widerspiegelt¹⁴⁾. Dasselbe ist von einigen Korrekturen und erläuternden Zusätzen zu sagen¹⁵⁾. Ferner wurde versucht, im Text frei gelassene Lücken oder Nachträge in solche zu erklären¹⁶⁾. Schreiben ohne Datum erhielten mit Hilfe von Briefgruppen, denen sie zugehören und die meist durch Neuansätze im Schriftbild begrenzt sind, ein mehr oder weniger fixes Datum, was sich etwa für päpstliche Schreiben, die mit der Ablenkung des Vierten Kreuzzugs im Zusammenhang stehen, als wichtig erweist¹⁷⁾.

Worte und Zeichen, die man vor allem in den beiden ersten Jahrgängen der Register am Seitenrand angebracht hat und die ohne Zweifel mit einigen Textpassagen im Zusammenhang stehen, legen ein Auswahlverfahren der Sammler von Dekretalen nahe, deren Tätigkeit dann schließlich in die vom Papst approbierte *Compilatio III* von 1209/1210 mündete¹⁸⁾. Dem gleichen Zweck diente eine Dekretalensonderlage am Ende des 11. Jahrgangs. Sie enthält 16 Briefe, von denen nur drei ein völlig gesichertes Datum besitzen. Die übrigen wurden in der Forschung oft auf 1208 datiert, welchem Jahr ein Großteil der Schreiben des Bandes angehört. Nun war es möglich, für die

¹²⁾ Zu den darin nicht enthaltenen Jahrgängen 3 und 4 vgl. MALECZEK, Rekonstruktion, 531–566.

¹³⁾ Vgl. FEIGL, Überlieferung, 264–290, bes. 289.

¹⁴⁾ S. Br. I 10 Anm. f–f, 401 Anm. d; V 160 (161) Anm. a, k.

¹⁵⁾ Br. I 10 Anm. e, 139 Anm. b–b, 401 Anm. d, e; II 199 (208) Anm. b–b.

¹⁶⁾ Br. X 210 Anm. d; I 361 Anm. a und HAGENEDER, Entstehung, 278–280; Br. IX 130 Anm. b.

¹⁷⁾ Br. VI 101 und 102, jeweils Anm. 1.

¹⁸⁾ S. etwa Bd. 1 S. XXIV–XXIX; 2 S. XVIII–XXII; 5 S. XVff.; 6 S. XVff.; 8 S. XVff., 9 S. XII. Vgl. PEBALL, Randzeichen.

meisten der ohne Datum überlieferten Schreiben ein solches zumindest annähernd zu rekonstruieren¹⁹⁾.

Indices der Briefanfänge, der zitierten Bibelstellen, der als Dekretalen geltenden Briefe, der Empfänger oder, bei Einlaufstücken, Absender der Schreiben und schließlich jener Orte, von denen sie abgingen, erschließen die einzelnen Bände.

Auch die Arbeiten am Sachkommentar einzelner Briefe führten zu neuen Erkenntnissen, so etwa über die Quellen der Theologie Innocenz' III. und deren Stellenwert im Rahmen der päpstlichen Aktivitäten²⁰⁾. Dazu kommen Studien über das Kardinalskolleg, seine Zusammensetzung und Wirksamkeit²¹⁾, oder die Bedeutung einer an den Bischof von Passau ergangenen und registrierten Dekretale²²⁾ im Zusammenhang mit tief greifenden Änderungen in Prozessrecht und kirchlicher Gerichtsverfassung um 1200.

Othmar Hageneder

¹⁹⁾ Bd. 11 S. VIIIff. und Br. XI 256 (262)–261 (267), 263 (269)–265 (271), 267 (273)–269 (275), 271 (277), jeweils Anm. 1.

²⁰⁾ Br. V 120 (121); VI 191 (193); XII 7. Vgl. EGGER, Innocenz III.

²¹⁾ MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg; DERS., Kardinalskollegium.

²²⁾ Br. I 565 (571); HAGENEDER, Geistliche Gerichtsbarkeit.